

5. Änderungssatzung vom 14.12.2005

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Offstein vom 23.08.1976 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.1989, der 2. Änderungssatzung vom 24.09.1997, der 3. Änderungssatzung vom 26.02.2002 und der 4. Änderungssatzung vom 05.12.2002

Der Ortsgemeinderat Offstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 wird wie folgt geändert:

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

Artikel 2

§ 12 Grabstätten Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

7. Wiesengrabstätten
8. Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenwand

Artikel 3

§ 14 Wahlgrabstätten Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist in der Regel nur einmal und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich; beim Wiedererwerb kann eine kürzere Nutzungszeit gewählt werden. Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

Artikel 4

§ 14 a wird mit folgender Fassung eingefügt:

Wiesengrabstätten

1. Wiesengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Grabstätten werden in der dafür gemäß dem Friedhofbelegungsplan vorgesehenen Belegungsfläche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Beisetzung abgegeben.
2. Die Wiesengrabfläche wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Allerdings hat der Nutzungsberechtigte den anlässlich der Bestattung anfallenden Grabschmuck innerhalb von 2 Monaten von der Grabstätte zu entfernen.
3. Wiesengrabstätten werden als einstellige oder zweistellige Grabstätten und zwar als Einfachgräber vergeben.
4. Nach Ablauf von zwei Monaten seit einer Bestattung dürfen keine Blumengebinde, Vasen, etc. auf der Wiesengrabstätte aufgestellt werden.
5. Soweit für Wiesengrabstätten in dieser Änderungssatzung keine speziellen Vorschriften bestehen, gelten die Satzungsbestimmungen für Wahlgrabstätten entsprechend.
6. Wiesengrabstätten sind Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

Artikel 5

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

5. Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenwand bis zu 2 Aschen

Artikel 6

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt.

3. auf Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwand in der Größe von 39 cm Höhe und 28 cm Breite
4. auf Wiesengrabstätten sind nur Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
Liegende Namenstafeln 0,30 m x 0,40 m
Die Namenstafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen.
Sie sind mit ihrer Oberkante mittig und 35 cm vom oberen Rand des Grabes entfernt zu setzen.

Artikel 7

§ 29 erhält folgende neue Fassung:

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Nutzungszeit, Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel 8

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Offstein, 14.12.2005

Ausgefertigt:

(Kuhn)

Ortsbürgermeister



Hinweis

gem. § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO)

zur öffentlichen Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung vom 13.12.2005 zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Offstein vom 23.08.1976, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.1989, der 2. Änderungssatzung vom 24.9.1997, der 3. Änderungssatzung vom 26.02.2002 und der 4. Änderungssatzung vom 05.12.2002.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Offstein oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offstein, den 14.12.2005

(Kuhn)

Ortsbürgermeister

